



Bekanntmachung

Bebauungsplan "Querkamp II", 1.Änderung mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) der Gemeinde Schönewörde

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 14.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Rat hat am 14.08.2023 ebenfalls dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Ziel der Planung ist die den Bebauungsplan an die neue Lage der inneren Erschließungsstraße anzupassen. Gleichzeitig wird auf die im Urplan noch festgesetzten öffentlichen Parkplätze verzichtet. Die Fläche wird den nördlich angrenzenden Bauflächen zugeschlagen.

Die Art und das Maß der Bebauung wird unverändert aus dem rechtskräftigen Urplan „Querkamp II“ übernommen. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen dargestellt.

Der Planentwurf mit Begründung kann gem. § 3 Abs. 2 BauGB kann auf der Internetseite www.wesendorf.de unter der Rubrik "Bauen -> Bebauungspläne -> Schönewörde" oder direkt unter www.wesendorf.de/bauen/bebauungsplaene/schoenewoerde/ in der Zeit vom

18.10.2023 bis 20.11.2023

eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im o.g. Zeitraum in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönewörde, Schulweg 4, 29396 Schönewörde und in der Samtgemeindeverwaltung Wesendorf, Alte Heerstraße 20, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf während der Dienststunden aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.


(Bürgermeister)



Veröffentlicht am: 10.10.2023
Veröffentlicht bis: